

Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachsen,

u. u.

neu-erläuterte und verbesserte

Se*n*d*e*=
Srdnung.

Ergangen

De dato Dresden, den 16. Novbr. 1769.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden beym Chur-Fürstl. Sächs. privil. Hof-Buchdrucker

Johann Carl Krausen.



arg

X. 46.

1710
Johann Baptist

in Leipzig
1710

von Leipzig und Leipzig

1710

1710

1710

1710

1710

1710





SIR Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst, Landgraf in Thürin-
gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg,
Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr
zu Ravenstein ꝛ. ꝛ.

B

Ent.

Entbieten allen und jeden Unseren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creiß-Haupt- und Amteuten, Schößern und Bepwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Veranlassung
zu dieser Gesinde-
Ordnung.

Wasmassen eine geraume Zeit daher, sowohl über das Dienst-Gesinde überhaupt, als auch besonders über dasjenige, so auf dem Lande sich befindet, und mehrentheils von Jugend auf bey der Bauer-Arbeit erzogen und herkommen, unter andern vornemlich darüber, daß jenes, durch trotziges Bezeigen, Forderung übermäßigen Lohnes, Entlaufen aus dem Dienst vor der Zeit, und andere grobe Begünstigungen, dieses aber, durch Entziehung von unumgänglich nöthigen landwirthschaftlichen Diensten und Ergreifung allerley anderer Handhierungen, dem gemeinen Wesen höchstbeschwerlich falle, und einen fast durchgängigen allgemeinen Mangel an dem einem Land-Wirthe ganz ohnentbehrlichen Gesinde veranlasse, vielfältig geklaget, von Unserer getreuen Landschafft auch, bey denen Anno 1763. und 1766. gehaltenen Land-Tagen gleiche Beschwerden mit mehrern angebracht, und, zu Steuerung des hierunter allenthalben, besonders während des letztern landverderblichen Kriegs, so sehr eingerissenen Unwesens, auf Erläuter- und Verbesserung der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters Königl. Maj. unterm 16ten Julii 1735. ins Land ergangenen Gesinde-Ordnung, mit Ueberreichung ohnmaßgeblicher Erinnerungen und Vorschläge, unterthänigst angetragen worden.

Wie

Wie Wir Uns nun dadurch, sowohl in Rücksicht auf die Erhaltung guter Ordnung in allen Ständen, als zu der einem Lande so nöthigen Pflög- und Cultivirung der Land-Wirthschaft, des Ackerbaues, und der davon abhängenden Uns gar sehr am Herzen liegenden Wohlfahrt des allgemeinen Nahrungs-Standes, bewogen gefunden, sothane Ordnung, darinnen sowohl die Dienst-Herrschaften, als das Gesinde wohlbedächtigt in gewisse Schrancken gesetzt worden, nebst gedachten Erinnerungen und Vorschlägen derer getreuen Stände, in nochmalige genaue Erwägung ziehen, solche erneuert, in einigen Punkten erläutert, geschärfet, und verbessert abfassen und durch gegenwärtiges Mandat zu männigliches Wissenschaft und Nachachtung publiciren zu lassen; Also setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt.

Titulus I.

Von Mietz- und Vermiethung des Gesindes.

§. I.

Daß jedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörfern, Die sich wegen derer neuen Einkünfte in Städten u. Dörfern, sowohl wegen des dienstillen und müßigen Gesindes zu verhalten, sowohl auf die neuen Einkömmlinge, als auf alles dienstlose und müßige Gesinde, welches zum Theil bey ihren Eltern oder Befreunden, theils wohl gar bey verdächtigen Personen, aufzieget, und die meiste Zeit in Faulheit und mancherley Unfug und Ueppigkeiten zubringet, dasjenige aber, welches der Bauer-Arbeit gewohnt, bey herannahender Heu- und Getrende-Ernde die Haus-Wirthe mit unbilligen Forderungen zu übersehen, und dadurch fast eben so viel, als sonst ein ordentliches Jahr-Lohn austrägt, von ihnen

©

ihnen

letzteres zu bestrafen.

ihnen zu erzwingen pflegt, fleißige Achtung geben, solcherley Personen zur Arbeit und ordentlicher Dienst-Annehmung aufs ernstlichste anermahnen, und, wenn dieses nicht fruchten sollte, jedes dergleichen ausliegendes Gefinde darzu wöchentlich durch Drey Tage Hand-Arbeit, vorzüglich bey der Land-Wirthschaft, und wenn darzu die Gelegenheit ermangelt, bey Straßen-Bauen und anderer dergleichen öffentlicher Arbeit, in deren gänzlichem Ermangelung aber, monatlich durch 1. Thlr. einzubringende Geld-Strafe, oder 4. Tage Gefängniß, anzuhalten Fug und Macht haben soll.

§. 2.

Was insonderheit bey denenjenigen, so von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, sich aber hauptsächlich auf andere Handthierung und Bewerb legen, zu beobachten.

Da sich auch hiernächst in Unsern Landen die Unordnung eingeschlichen, daß sowohl Manns- als Weibs-Personen, die sich weder verheyrathet noch ansäßig gemacht haben, und gleichwohl von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, sich derselben in und außer der Erndte zu entziehen, und dargegen auf Woll-Krempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpffstricken, Korb- und Stroh-Flechten, und andere dergleichen, allenfalls neben der Bauer-Arbeit statt findende Handthierung und Bewerb, hauptsächlich zu legen, dabey zu Hause inne zu sitzen, und der wohlfeilen Zeit zu mißbrauchen pflegen:

Und denn aber daraus nichts anders erfolgen kan, als daß der Acker-Bau, als ein unstreitig großes Kleinod eines Landes, nicht so hoch, als es sonst wohl möglich gewesen, in Ruß gebracht, am wenigsten aber die verschiedentlich vorhandenen wüsten Gütther, denen deshalb ertheilten

theilten wiederholten Verordnungen gemäß, gehörig nicht angebauet werden;

So sind Wir zwar obbemerkte Handthierungen und Bewerb an sich, besonders an Orten und Gegenden, wo die Einwohner sich vom Acker-Bau und der Feld-Arbeit nicht nähren können, und kein Mangel an Gesinde sich ereignet, keinesweges zu behindern, solche vielmehr nach dem Ermessen Unserer Landes- und respective Stiffts-Regierungen, in gewisser Maasse auch unangesehnen ledigen Personen ferner zu gestatten und zu begünstigen gemehnet;

Außerdem aber soll jedes Orts Obrigkeit alle dergleichen obgedachte ledige unangesehene Manns- und Weibspersonen, die von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, oder auch sonst Bauer- und Feld-Arbeit getrieben, und darzu vermögend sind, ohne Unterscheid, ob deren Eltern auf dem Lande mit Grundstücken angesetzt oder nur Hausgenossen sind, oder auf dem Lande geduldet Handwerker oder Crämerey treiben, vor sich bescheiden, dieselben, daß sie sich in ordentliche Dienste begeben, und bey der Arbeit und Lebens-Art, davon sie herkommen, bleiben möchten, ernstlich anermahnen, und sie, da sie hierunter nicht gehorsamen, sondern sich ohne befugte Ursach des Dienens und Arbeitens in der Wirthschafft entziehen wollen, so lange, bis sie sich zu ihrer vorermeldten Schuldigkeit anschicken, gleich denen vorigen, wöchentlich mit 3. Tage Hand-Arbeit, bey darzu ermangelnder Gelegenheit aber, monatlich mit 1. Thlr. Geld-Strafe, oder 4. Tage Gefängniß belegen.

Wie selbige zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten?

Auch lassen Wir es im übrigen bey der Vorschrift des unterm 6. Nov. 1766. ins Land ergangenen Mandats und

Bewendet übriges bey dem Mandat vom 6. Nov.

D

desen

1766. und dessen Erläuterung vom 31. Mart. 1767. dessen Erläuterung vom 31. Mart. 1767. von der Bauer-Arbeit herkommen, bevor er nicht, vom 14den Jahre seines Alters an, bey der Landwirthschaft 4. Jahr, und darunter vorzüglich 2. Jahr der Gerichts-Herrschafft gedienet, und solches durch ein Attestat der Obrigkeit beybringet, zu Erlernung eines Handwerks zugelassen und angenommen werden soll, schlechterdings beywenden. Daserne aber jemand gegründete Ursachen, um derentwillen er zum dienen nicht angehalten werden möge, anzuführen verimeynete, so ist darüber zu Unserer Landes- und respective Stifts-Regierungen Bericht zu erstatten, und von daher gebührende Weisung zu erwarten.

Wegen angeführter Verweigerungs-Ursachen ist Bericht zu erstatten.

§. 3.

Zu dem Ende sollen die Beamten und alle Unter-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande bey jedem Wirth, wegen derer bey ihnen sich aufhaltenden Personen genaue Erkundigung einzeln, darüber Verzeichnisse erfördern, daraus richtige Specificationes des dienstlosen Gesindes fertigen und solche öffentlich affigiren lassen, auch das ausliegende Gesinde verfahren.

Vorstehendes nun desto besser in Execution, und das dienstlose Gesinde denenjenigen, so dessen benöthiget sind, zur Wissenschaft zu bringen, sollen Unsere Beamten, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, ohnentgeltlich, sofort nach beschehener Publication dieser Unserer neuen Verordnung, in Zukunft aber alljährlich jedesmahl zu Bartholomaei oder wenigstens 14. Tage vor Michaelis, und zwar auf dem Lande, durch die Dorf-Richter jeden Orts, in denen Städten und Vorstädten aber, durch die Viertels-meystere und resp. Gemeinde-Richtere, von Hause zu Hause, bey jedem Wirth, er sey Besitzer, Pächter oder Miethmann, was für Leuthe, männ- und weiblichen Geschlechts sich bey ihm aufhalten, und was für Nahrung und Bewerß ein jedes dererselben treibe, genaue Erkundigung einziehen, selbige fleißig anmercken, und die darüber zu fertigende Verzeichnisse sich überreichen lassen, sodann daraus richtige

richtige Specificationes des jeden Orts anzutreffenden dienstlosen Gesindes verfertigen, und solche allen denen, so letzteres zu erlangen suchen, zur Nachricht, sowohl bey jeden Orts Dorff- oder Gemeinde-Richtern, als resp. an denen Amts-Häusern, Gerichts-Stuben, und Rath-Häusern, längstens den Tag vor Michaelis, jedesmahl öffentlich affigiren lassen, auch darauf bey willkührlicher, zur einen Helfste, dem allgemeinen Armen-Hause zu widmender, zur andern Helfste aber, dem Denuncianten zu verabfolgender Geld-Strafe, wider das ausliegende Gesinde, diesem Unsern Mandate und denen übrigen Landes-Gesetzen gemäß verfahren.

§. 4.

Wie denn auch künftighin alle diejenigen Manns- und Weibs-Personen, welche entweder aus fremden Landen in die hiesige, oder von einem Orte Unserer Lande an den andern ziehen, und Dienste annehmen wollen, oder sonst dienstlos sind, und Herrschafften suchen, sich sofort des Tages, da sie ankommen, oder da sie dienstlos werden, und in beyden Fällen, längstens des Tages darauf, bey der Obrigkeit des Orts melden, und sowohl ihre Kundschaft daselbst produciren, als auch das Haus und den Wirth, bey dem sie sich aufhalten, nebst ihrem Thun und Lassen, richtig anzeigen sollen.

Was dem an diesen Orte ankommenden dienstlosen Gesinde zu thun obliegt.

§. 5.

Allermassen nun darauf ihre Nahmen, mit denen etwa nöthigen Umständen, von der Obrigkeit, in ein darüber zu führendes besonderes Protocoll aufgezeichnet, ihnen auch, wegen beschehener Meldung, ein gedrucktes doch ungestempelttes Attestat, davor sie in Städten und Dörfern

Was hierauf bey der Obrigkeit des Orts zu thun gebühret: insonderheit wegen Ausstellung eines Attestats.

E

fern

Wo sich künftig
diejenigen, welche
Dienst-Bothen
brauchen, zu mel-
den haben?

fern mehr nicht, als r. gl. zu erlegen haben, ertheilet wer-
den soll; So haben dagegen alle diejenigen, welche
Dienst-Bothen brauchen, sich in Zukunft an denen in vor-
herstehendem 3ten Spho. bemerkten Orten zu melden, und
allda von dem vorhandenen dienstlosen Gesinde, und wo
solches anzutreffen, Nachricht, welche ihnen auf Verlangen
ohnweigerlich und ohnentgeltlich zu ertheilen ist, zu erwarten.

S. 6.

Das Gesinde-Mä-
ckeln ingleichen die
Aufnahm- und Be-
herbergung des
entlauffenen Ge-
sindes

Da nun Unsere Absicht und gnädigste Intention
hierbey hauptsächlich dahin gehet, daß von ieho an alles
bisherige Gesinde-Mäckeln, darauf sich, wie man wahrneh-
men müssen, sonderlich in dieser Unserer Residenz-Stadt,
bisherhero vielerley Personen geleet, und dabey theils un-
gebeten in die Häuser gelauffen, und das Gesinde, ihres
Gewinnes halber, hier und da abspenstig zu machen gesucht,
theils das entlauffene Gesinde aufgenommen, und beher-
berget, und dadurch zugleich zu mancherley Dieberey, Hurerey
und andern Lastern und Bosheit Anlaß gegeben, schlechter-
dings cessiren soll;

soll

nicht verstatet
noch gebulder, son-
dern mit Gefäng-
niß bestrafet wer-
den.

So wollen Wir, daß alle Obrigkeiten des Landes,
sonderlich aber die Räte in Städten, und bevoraus der
Magistrat dieser Unserer Residenz-Stadt, angeregten Un-
fug, und überhaupt keinerley Gesinde-Mäckeln von ieho
an weiter verstaten oder dulden, sondern alle diejenigen
mit 8. oder mehr tägigen Gefängniß belegen sollen, von
denen bekannt und dargethan wird, daß sie sich nach Pu-
blication dieser Unserer neuen Ordnung geküsten lassen,
einiges Gesinde entweder hier oder da anzubieten, oder ab-
spenstig zu machen, oder sich auf eine oder die andere Art
in die Mieth- und Vermietzung des Gesindes zu mengen.
Diesent-

Diejenigen Manns- oder Weibß-Personen aber, welche sich künftighin von Mäcklern oder Mäcklerinnen bey denen Herrschaften, wider dis Unser Verboth, antragen und vermietthen lassen, sollen nicht allein, mit gleichmäßiger Strafe beleet, sondern auch hiernächst alle diejenigen, welche von einem Orte an den andern ziehen, und Herrschaften suchen, und sich nicht sofort bey ihrer Ankunfft bey der Obrigkeit angeben, und auf beschehene Anzeige ihrer Umstände und Absichten ein Attestat erlangen, ohne Unterscheid zur Haft gebracht, aufs genaueste examiniret, und nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer Leibes-Strafe angesehen werden.

Wemitt auch diejenigen zu belegen, welche sich auf solche Weise antragen und vermietthen lassen.
Wie gegen die Contravenienten des 4ten und resp. 5ten Sphi. zu verfahren?

§. 7.

Anlangend die Kundschaft des Gefindes, wollen und befehlen Wir, daß sowohl in Städten, als in denen Dörfern niemand ein Gefinde, es sey Knecht oder Magd, und wie es nach Unterscheid derer Dienste irgend benennet werden mag, in seinen Dienst nehme, welches nicht von seiner vorigen Herrschaft, oder, wenn es sonst noch nicht gedienet, von der Obrigkeit des Orts, wo es geböhren, oder sich bis dahin aufgehalten, ein Attestat seines ehrlichen Verhaltens, welches hinkünftig jeder Herrschaft bey dem Anzuge übergeben, und so lange, bis das Gefinde wieder abziehet, behalten werden soll, aufzuweisen hat; Und zwar bey einer Strafe von 10. Gulden, so jedoch einer Gerichts-Obrigkeit, in Ansehung ihrer Untertanen, nach denen Umständen derer Contravenienten, entweder in zwey Wochen Gefängniß, oder in gewisse proportionirliche Hand-Arbeit zu verwandeln frey stehet.

Es soll niemand Gefinde resp. ohne Kundschaft von voriger Herrschaft oder Obrigkeitliches Attestat annehmen
bey 10. Gulden Strafe, deren Verwandelung der Gerichts-Obrigkeit in Ansehung ihrer Untertanen, nachgelassen.

§.

§. 8.

§. 8.

Die unerhebliche Verfassung des Gesinde, Abschieds wird bey 20. Gulden Strafe verbohren;

welche dessen gewissenhafte Ertheilung angeordnet.

Und wie Wir auch denenjenigen Herrschaften keinesweges zu conniviren gemeynet sind, welche ihrem Gesinde, so seine Zeit redlich ausgedienet, aus eigennützigem oder sonst unbilligen Ursachen die Abschiede zu versagen pflegen, und es dadurch an seiner Wohlfarth und anderweiten Unterkommen zu hindern suchen; Also sollen selbige dergleichen Ungebührnisse sich bey 20. fl. Strafe gänzlich enthalten, jedoch schuldig seyn, die Attestate jedesmahl nach der Wahrheit und mit gewissenhafter und umständlicher Anzeige des Gesindes Wohl- oder Uebel-Verhaltens, einzurichten.

§. 9.

Wie sich das Gesinde, dem der Abschied versaget wird, ingleichen des Dienst-Herrn Obrigkeit bey dieweil angebrachter Beschwerde zu verhalten habe?

Was zu beobachten, wenn die Dienst-Herrn des Schreibens unerfahren?

Begäbe sich aber, daß eine Dienst-Herrschaft, dieses Straf-Verboths ungeachtet, einem Gesinde den Abschied versagte, so hat letzteres, so bald es aus dem Dienste gehet, solches bey des Dienst-Herrn Obrigkeit anzuzeigen, diese aber von der Herrschaft, bey der jenes gedienet, über die Verweigerungs-Ursachen, Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden, dem Gesinde entweder ein Attestat, über die sich geäußerte Umstände sofort zu ertheilen, oder höhern Orts darüber Bericht zu erstatten und Bescheid zu erwarten. Inmassen denn auch demjenigen Gesinde, welches bey Leuten, die des Schreibens unerfahren sind, in Diensten stehet, die Obrigkeit statt dieser die gehörigen Zeugnisse ertheilen, solcherley Herren und Frauen aber auch schuldig seyn sollen, sich bey der Entlassung des Gesindes, bey der Obrigkeit zu hiltiren, den 1. Groschen für das Attestat zu erlegen, und dabey von des Gesindes Verhalten, doch ohne daß für die darüber zu fertigende Registraturen etwas gefordert oder genommen werden dürfte,

dürffe, wahrhafte Anzeig zu thun. Dasjenige Gefinde Wie sowohl das Gefinde: so sich ein falsches Attestat machen, aber, welches sich etwa falsche Attestate machen lassen, und darüber betreten werden sollte, soll dergleichen Frevel mit 4. wöchentlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod verbißen, oder nach befundenen Umständen, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zucht-Haus nach Waldheim gebracht werden; als auch derjenige, so sich zu dergleichen gebrauchten läset, zu bestrafen. Wie dem auch derjenige, so sich zu Fertigung eines solchen falschen Attestats gebrauchten läset, als ein Falsarius angesehen, und mit der durch dergleichen Verbrechen verwürckten Strafe belegt werden soll.

§. 10.

Und da sich eine andere Art des Frevels von dem Ge- Wie gegen das Gefinde, welches sich nach der Vermietung und angenommenen Mieths-Gelde bey einer andern Herrschafft wieder vermietet, u. das erste Mieth-Geld zurück schicket, zu verfahren. finde darinne verschiedentlich geäußert, daß es sich key einer Herrschafft vermiethet, Mieth-Geld darauf nimmt, dergleichen bald darauf wieder bey einer andern Herrschafft thut, und hernach den Mieth-Groschen unter diesem und jenem gemeiniglich nichtigen Vorwand der Herrschafft, bey der es sich zu erst vermiethet, wieder ins Haus schicket: Wir aber auch diesem Unfuge gesteuert wissen wollen;

So bleibt es nicht alleine nach wie vor bey dem, was dießfalls in der alten Gefinde-Ordnung bereits wohlbedächtigt verordnet worden, daß nehmlich dasjenige Gefinde, welches dergleichen Leichtsinigkeit an sich spühren lassen, bey der Herrschafft, von der sie zu erst das Mieth Geld angenommen, anzuziehen, und der andern Herrschafft einen andern Dienst-Botzen an seine Stelle zu schaffen gehalten seyn soll, sondern damit auch allem Streit, wegen des von der Herrschafft, welche den gemietheten Dienst-Botzen fahren lassen, und einen andern aussuchen, mitler Zeit aber sich mit Lehu-Laquayen oder andern Tage-Arbeitern helfen

Ⓞ

helfen

helfen muß, erlittenen Schadens, vorgebeuet werden möge;

So soll eine jede Gerichts-Obrigkeit, nach Unterscheid derer; Herrschafften und Dienst-Bothen, darüber einen der Dienst-Bothe bestrafet werden soll. Ausspruch thun, und sowohl das arbitrirte Quantum von dem Dienst-Bothen, welcher sich doppelt vermiethet, eingetrieben, als solcher hierüber, seines verübten Frevels halber, amoch wenigstens mit 8. Tage Gefängniß belegen werden.

§. II.

Wie es dagegen zu halten, wenn eine Herrschafft das gemietete Gesinde nicht annehmen will.

Würde aber wider eine Herrschafft von dem Gesinde darüber Klage geführt, daß es zwar gemietet, zu der abgeredeten Zeit aber, ungeachtet es sich gehörig gestellet, nicht angenommen, sondern im Gegentheile genöthiget worden, so lange, bis es einen andern Dienst bekommen, sich selbst zu unterhalten, dieselbige Herrschafft soll auch gleichgestalt, woserne sie nicht erhebliche Ursachen der beschehenen Zurückweisung des Dienst-Bothen anführen und beybringen kan, diesem den erlittenen Schaden zu ersetzen, sowohl diejenige Herrschafft, welche davon, daß sich ein Gesinde schon vorher anderwärts vermiethet, Wissenschaft gehabt, und sich nichts destoweniger mit selbigem in einen Contract eingelassen, auf gleiche Maasse, wie diejenige Herrschafft, welche einen Dienst-Bothen ohne Production eines Attestats von seinem vorigen Dienst-Herrn auf- und angenommen, 20. fl. Geld-Strafe zu erlegen schuldig seyn.

Strafe der Herrschafft, welche ein schon vermietetes Gesinde wissentlich miethet oder einen Dienst-Bothen ohne Attestat von seinem vorigen Dienst-Herrn annimmt.

§. 12.

Wegen des Mieth-Groschens bleibet es billig bey dem, was dieserhalben, sonderlich auf dem Lande, durch Verträge oder eingeführte Gewohnheit hergebracht und regu-

Den Mieth-Groschen berei.

reguliret worden. Wo aber dergleichen nicht vorhanden, soll keinerley Dienst-Gesinde, welches auf dem Lande oder in Städten zur gemeinen Haus- und Landwirthschaft gemiethet wird, mehr als 2. bis höchstens 4. gl. zum Mieth-Gelde gereicht, und im widrigen Fall die Dienstherrschaft, so ein höheres Mieth-Geld entrichtet, jedesmahl um 5. Thlr. welche zur Helfte der ordentlichen Obrigkeit, oder wenn diese selbst darwider gehandelt, dem Armen-Hause, heimfallen, zur Helfte aber dem Denuncianten zu verabsolgen sind, der Dienst-Bothe hingegen mit 3. Tage Gefängniß bestrafet, letzterer auch zum doppelten Ersatz des zu viel erhobenen, sowohl, gleich jener, zu Abstattung derer Unkosten angehalten werden.

Wie viel dem zur gemeinen Haus- und Land-Wirthschaft gemietheten Gesinde an Mieth-Gelde zu geben nachgelassen. Strafe derer Contravenirenden Dienst-Herrschaft

Dahingegen im übrigen denen Herrschaften in Städten unbenommen bleibet, denen Personen, so sie in ihre Dienste nehmen, bey deren Miethung mehr oder weniger, oder auch gar nichts zu geben; Jedoch soll das Gesinde, da der Mieth-Groschen oder das Aufgeld ohnedem kein Theil vom Lohne des Gesindes, sondern nur als ein Zeichen des errichteten Dienst-Contractts anzusehen ist, deshalber durchaus nichts fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß es ein schlechtes oder nichts bekommen hätte, spöttisch sprechen, sondern sich vielmehr an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder wiedrigenfalls willkührlicher Bestrafung unterworfen seyn.

Wie es bey Miethung anderer Personen in Städten zu halten.

Titulus II.

Vom Lohne des Gesindes und der Tage-Löhner.

§. 1.

Weil die Klagen, die schon zu Unserer in Gott ruhenden Vorfahren Zeiten über die unersättliche Stelgerung des von dem Gesinde geforderten und erzwungen

Den Mißbrauch zu Kirchweih- Jahrmärckts - Fastnachts - Zeiten u.

§

nen

sonst das übermäßige Lohn und Zulagen betref.

nen Lohnes, derer in der Gesinde-Ordnung vom 16. Jul. 1735. und dem unterm 31. Martii 1764. ergangenen Generali enthaltenen nachdrücklichen Verfügungen ohngeachtet, nicht aufgehöret; solche vielmehr, so wie die Begehrlichkeit und der Frevel des Gesindes, besonders seit wiederhergestellter Landes-Ruhe, sich gar sehr vermehret;

So wollen Wir nicht allein dasjenige, was sowohl des Mißbrauchs zu Kirchmes-, Jahrmärckts- und Fastnachts-Zeiten, und anderer dergleichen Ungebührißse halber, als auch wegen des übermäßigen Lohnes und derer darneben bedungenen sogenannten Zulagen oder Eingedinge, in de-

Die Gesinde-Ordnungen de annis 1651. 1661. und 1735. werden dieferhalb wiederholer.

Wie sowohl die dargegen contravenirenden Dienst-Herrschaften,

nen Gesinde-Ordnungen de annis 1651. und 1661. wohlbedächtigt versehen, und an. 1735. nochmaln besträtiget worden, hierdurch anhero wiederholen, sondern auch anderweit ernstlich verordnen, daß diejenige Dienst-Herrschaft, welche dieser Verordnung entgegen handelt und dem Dienst-Gesinde männlichen oder weiblichen Geschlechts entweder an Lohne ein mehreres, als im nachstehenden 2ten Spho nachgelassen ist, oder über solches einige Zulage, es sey an Erndten Lohne, freyen Fuhren, Viehe, Kleidungs-Stücken, Bettgeräthe, oder anderen dergleichen Geld- oder Natural-Lieferungen oder Geschencken, wie die Nahmen haben, oder unter was für Vorwand solches geschehen möge, accordiret und verwilliget, bey jedem Uibertretungs-Falle, um Zehen Thaler, davon die eine Helffte dem allgemeinen Armen-Hause zu widmen, die andere Helffte aber halb der Obrigkeit zu überlassen, und halb dem Denuncianten zu verabsolgen ist, bestrafet werden, das Gesinde aber, welches dergleichen höheres Lohn, Zulage, oder Geschenke verlangt oder bedungen, nicht allein des zu viel bedungenen verlustig, sondern auch hierüber den doppelten Betrag oder Werth

als auch das Gesinde bestrafet werden soll.

Werth desselben zur Strafe, welche zur einen Helffte gedachtem Armen-Hause und zur andern Helffte der Obrigkeit, oder wenn diese an dem unzulässigen Contracte selbst Theil genommen, dem Denuncianten heimfällt, zu erlegen schuldig seyn soll.

§.

So viel aber das Lohn am Gelde betrifft, soll es ^{Wegen des Lohns} zwar, nach wie vor, bey demjenigen bleiben, was dieß ^{bewendet es bey} falls und sonst an einem oder dem andern Orte, durch ^{verhandenen Ver-} Verträge, Recesse, Erb-Register, Statuta und beständig ^{trägen, Recessen,} hergebrachte Gewohnheit, eingeführet worden; ^{Erb-Registern,} ^{Statuten, und her-} ^{gebrachter Ge-} ^{wohnheit.}

Damit aber auch an denen übrigen Orten Unserer Lande, ^{Außerdem ist höch-} wo dergleichen nicht vorhanden, hierunter ein gewisses Regula- ^{stens nachstehendes} tiv seyn möge, haben Wir dasjenige, was in der lehtern Ge- ^{Lohn zu geben nach-} finde-Ordnung, nach Unterscheid derer Creiße, dießfalls be- ^{gelassen,} stimmt worden, vorjesho nochmaln genau durchgehen, dabey den Lohn des Gesundes, damit solches desto besser auskommen, auch zu Beobachtung seiner Schuldigkeit um so mehr aufgemuntert werden möge, erhöhen und diese Vorschrift zu jedermanns Nachachtung allhier zugleich in-feriren lassen.

No. I.

Gesinde-Lohn im Chur-Creiß.

im Chur-Creiß.

Einem Mayer oder Hofmeister,	-	12. 14. bis 15. fl.
Einem Großen-Knechte,	-	12. 14. - 15. fl.
Einem Mittel-Knechte,	-	9. - 11. fl.
Einem Unter-Encken,	-	7. - 9. fl.
Einem Acker-Boigt oder Gerichts-Diener,	10. 12. -	15. fl.

3

Einem

Einem Oshen-Knecht,	-	10. bis 12. fl.
Einem Kuh-Hirten, so kein Deputat bekommt,	-	-
sondern vor Lohn dienet,	-	8. - 10. fl.
Einem Haus-Mägden,	-	6. - 8. fl.
Einer Käse-Mutter,	-	6. - 8. fl.
Einem starken Vieh-Magd so das Backen	-	-
mit verrichtet,	-	6. - 8. fl.
Einem Haus- oder Mittel-Magd,	-	5. - 7. fl.

In einem Orte wo starke Pferde gehalten werden.

Einem Mayer oder Großen-Knecht,	-	16. 18. bis 20. fl.
Einem Großen-Knechte,	-	14. - 18. fl.
Einem Mittel-Knechte,	-	11. - 13. fl.
Einem Kleinen-Knechte,	-	8. 9. - 10. fl.
Einem Pferde oder Oshen-Zungen,	-	4. 5. - 6. fl.

No. II.

im Thüringischen
Creiße. **Gesinde Lohn im Thüringischen-Creiße.**

Einem Schirmeister, so das Geschirr machet,	-	20. bis 25. fl.
Einem Fahr-Knecht, so mit vier Pferden	-	-
fähret,	-	14. 16. - 18. fl.
Einem Encken,	-	12. - 15. fl.
Einem Acker-Zungen,	-	8. - 10. fl.
Einem Haus-Knecht, so Futter schneidet,	-	12. - 15. fl.
Einem Haus-Knecht, so kein Futter schneidet,	-	10. - 12. fl.
Einer Käse-Mutter, so vors Gesinde kochet,	-	9. 10. - 12. fl.
Einer Großen-Magd,	-	8. 9. - 10. fl.
Einer andern Vieh-Magd,	-	7. - 9. fl.
Einer Kleinen-Magd,	-	6. - 7. fl.
Einer Küchen-Magd,	-	8. - 10. fl.

Einem

Einem Kuh-Hirten,	-	6. 8. bis 10. fl.
Einem Schwein-Hirten,	-	5. 6. - 7. fl.
Einem Gänse-Hirten,	-	2. 3. - 4. fl.

No. III.

Gesinde-Lohn im Meißnischen-Creyße.

im Meißnischen-Creyße.

Einem Voigt, nachdem die Wirthschafft stark und er viel zu besorgen hat	18. 20. bis 23. fl.
Einem Schirr-Meister, welcher das Geschirr selbst macht,	16. 18. - 20. fl.
Einem Groß-Knechte,	16. - 18. fl.
Einem Mittel-Knechte,	12. - 15. fl.
Einem Unter- oder Ochsen-Schirr-Meister,	12. - 15. fl.
Einem Pferde-Jungen so auf dem Acker arbeiten kan,	7. 8. - 9. fl.
Einem Ochsen-Jungen desgl.	6. - 8. fl.
Einem Pferde-Ochsen-Kuh- und Schweine-Huth-Jungen	4. - 5. fl.
Ein dergl. Huth-Mägdgen	3. - 4. fl.
Einer Haus- oder Junge-Magd,	8. - 10. fl.
Einer Käse-Mutter,	9. - 11. fl.
Einer Großen-Magd so das Backen verrichtet,	9. - 11. fl.
Einer Mittel- oder Bieh-Magd,	6. 7. - 9. fl.
Einem Haus-Knechte,	10. - 12. fl.

No. IV.

Gesinde-Lohn im Erzgebürgischen-Creyße.

im Erzgebürgischen-Creyße.

Einem Voigt oder Schirr-Meister, so das Geschirr mit macht, säet zc.	18. 20. bis 23. fl.
Einem dergl. wenn er kein Geschirr macht,	14. - 18. fl.

R

Einem

Einem Haus-Knechte so Futter schneidet,	12. bis 16. fl.
Einem Groß-Knechte oder Ober-Encken,	14. - 18. fl.
Einem Encken,	8. - 12. fl.
Einem starcken Jungen,	6. - 9. fl.
Einem Kuh und Schweine-Hirten,	5. - 7. fl.
Einer Haus- und Dienst-Magd,	8. - 10. fl.
Einer Käse-Mutter,	9. - 11. fl.
Einer Großen-Magd zum Vieh, die auch das Backen verrichtet,	9. - 11. fl.
Einer Mittel-Magd,	7. - 9. fl.
Einer Kleinen-Magd,	5. - 7. fl.
Einem Gänse-Magdlein,	2. - 4. fl.

No. V.

Gesinde-Lohn im Leipziger-Greysse.

im Leipziger
Greysse.

Einem Voigte, nachdem die Wirthschaft starck und ihm viel zu besorgen obliegt,	18. 20. bis 23. fl.
Einem Schirr-Meister, so das Geschirr selbst macht,	16. 18. - 20. fl.
Einem Groß-Knechte,	16. - 18. fl.
Einem Mittel-Knechte,	12. 14. - 15. fl.
Einem Unter oder Dohsen-Schirr Meister,	12. - 15. fl.
Einem Pferde-Jungen, so die Acker-Arbeit verstehet,	7. 8. - 10. fl.
Einem dergl. Dohsen-Jungen,	6. - 8. fl.
Einem Pferde, Dohsen, Kuh- und Schweine- Hirten,	6. 7. - 9. fl.
Einer Haus- oder Junge-Magd,	7. 8. - 10. fl.
Einer Käse-Mutter,	8. 10. - 11. fl.
Einer Großen-Magd, so das Backen verrichtet,	8. - 11. fl.
Einer Mittel- oder Vieh-Magd,	7. - 9. fl.
Einem Haus-Knechte,	10. 12. - 15. fl.

No. VI.

No. VI.

Gesinde-Lohn im Voigtländischen Kreyse.

im Voigtländi-
schen - Kreise.

Einem Voigt oder Hofmeister,	=	16. 18. bis 20. fl.
Einem Schirr-Meister so das Geschirr mit macht,	- - -	16. 18. - 20. fl.
Einem Groß-Knechte,	- - -	14. - 18. fl.
Einem Mittel-Knechte,	- - -	10. - 12. fl.
Einem Kleinen-Knechte,	- - -	8. - 10. fl.
Einer Käse-Mutter,	- - -	8. - 10. fl.
Einer Haus-Magd,	- - -	9. - 10. fl.
Einer Großen-Magd vor alles und jedes,	8. 10. -	11. fl.
Einer Mittel-Magd desgl.	- - -	7. - 9. fl.
Einer Kleinen-Magd,	- - -	5. - 7. fl.
Einem Kuh-Hirthen,	- - -	3. - 4. fl.
Einem Schwein-Hirthen,	- - -	2. - 3. fl.

No. VII.

Gesinde-Lohn im Neustädtischen Kreyse.

im Neustädtischen-
Kreise.

Einem Voigt oder Hof-Meister,	-	16. 18. bis 20. fl.
Einem Schirr-Meister so das Geschirr mit macht,	- - -	16. 18. - 20. fl.
Einem Groß-Knechte,	- - -	14. - 18. fl.
Einem Mittel-Knechte,	- - -	10. - 12. fl.
Einem Kleinen-Knechte,	- - -	8. - 10. fl.
Einer Käse-Mutter,	- - -	8. - 10. fl.
Einer Haus-Magd,	- - -	9. - 10. fl.
Einer Großen-Magd, vor alles und jedes,	8. 10. -	11. fl.
Einer Mittel-Magd desgl.	- - -	7. - 9. fl.
Einer Kleinen-Magd,	- - -	5. - 7. fl.

℔

Einem

Einem Kuh-Hirten,
Einem Schwein-Hirten,

3. bis 4. fl.

2. - 3. fl.

Wobey anzumerken, daß bey vorstehendem Lohne, welches dermahltn, gegen das vorige, um ein merkliches verbessert worden, es keinesweges die Meinung, daß schlechterdings so viel gegeben werden müsse, habe, sondern hierunter nur ein Ziel und Maasse, wie hoch im Lohne, nach Beschaffenheit der Umstände und Geschicklichkeit des Gesindes angestiegen werden könne, gesetzt worden.

S. 3.

13
Mit diesem Lohne soll sich das Gesinde begnügen, und über seibiges nichts bedingen, noch die ferhalb die Miethe einzugehen sich weigern,

und wie ferne es den Dienst nichts desto weniger anzutreten schuldig?

Belohnungen so einer Dienst-Herrschaft, dem Gesinde wegen guten Verhaltens, zu ertheilen nachgelassen.

Wie es nun bey diesem allenthalben nach der Billigkeit eingerichteten Lohne schlechterdings bewendet, und das Dienst-Gesinde sich daran lediglich zu begnügen, auch, da ferne es ein mehreres entweder an Lohne verlangen, oder darneben, unter was für Vorwand es sey, sich sonst bedingen, und, wenn ihm solches nicht verwilliget werden wollte, deshalb die Miethe einzugehen sich verweigern würde, ohnfehlbar zu gewarten hat, daß mit Einbringung der im vorstehenden Isten Joho geordneten Strafe, ohne Nachsicht verfahren, und das Gesinde, so die Miethe in angeregtem Falle versaget, zu Antretung des Dienstes bey dem Dienst-Herrn, mit dem es sich darüber in Unterhandlung eingelassen, auf dessen Verlangen, nichts desto weniger angehalten werden wird;

Also wollen Wir zwar geschehen lassen, daß eine Dienst-Herrschaft demjenigen Gesinde, so sich in seinem Dienste vor andern, durch gebührende Treue, Fleiß, und sonstiges gutes Verhalten hervorgethan, zur Belohnung ein Weihnachts-Geschenk reichen, auch zu beliebiger Zeit an Kleidung, Wäsche oder Geräthe, auch wohl an

an Gelde, etwas zuwerffen, und, so viel die Dienst-Mägde betrifft, einer oder der andern eine und höchstens zwey Neben Lein, an Orten wo dergleichen sonst erbauet zu werden pflaget, mit aussäen möge;

Jedoch soll dieses alles lediglich in des Dienst-Herrn freyer Willkühr beruhen, und kein Dienst-Bothe, bey obgedachter Strafe, sich dießfalls etwas zu bedingen unternehmen, weniger darüber, wenn ein oder das andere Neben-Gesinde von der gleichen Belohnung etwas erhalten, sich unwillig oder wohl gar trotzig und ungehorsam bezeigen, sich vielmehr solches zur Nachahmung eines gleichmäßigen guten Verhaltens dienen lassen, im widrigen Fall aber nach Befinden willkührlicher Bestrafung gewärtig seyn.

Sollen aber lediglich in des Dienst-Herrn Willkühr beruhen.

Verwarnung für das Gesinde, so sich dießerhalb ungebührlich bezeigt.

S. 4.

Wir wollen aber auch hierbey diejenigen Herrschaften, welche dem Gesinde das ihm versprochene und sauer verdiente Lohn, öfters aus ungegründeten Ursachen, vorzuhalten, und wohl gar zu entziehen suchen möchten, von solcherley ungerechten Beginnen hierdurch ernstlich ab- und dargegen zu einem billigen und christlichen Betragen gegen ihr Gesinde anermahnet haben.

Die Herrschaften werden von ungebührlicher Vorenthaltung des Lohns ab- und zu einem billigen Betragen anermahnet.

S. 5.

So viel hiernächst das Tage- und Boten-Lohn anbelrifft über dessen ungebührliche Erhöhung gleichergestalt viele Klagen eingekommen, so hat es zwar an Orten, wo solches durch Erb-Register, Beiträge, oder hergebrachte Gewohnheit auf ein gewisses bereits gesetzt ist, dabey sein unverändertes Bewenden;

Wegen des Tage- und Boten-Lohns bewendet es bey Erb-Registern, Beträgen, oder hergebrachter Gewohnheit.

Außerdem aber wird der Lohn eines Tage-Löhners und Hand-Arbeiters, ohne alle Kost, hiermit, und zwar

Deßen Bestimmung, wo dergleichen nicht vorhanden.

1) auf dem Lande,

- a) zur Sommers-Zeit außer der Erndte täglich höchstens auf 3. bis 3½. gl.
b) in der Erndte und bey dem Grass-hauen, - - - 4. - 5. gl.
c) oder wenn das Abbringen und Aufbinden des Getreydes nach der Aus-saat verdungen wird, vom Dres-dner Schfl. Aus-saat auf 8. - 10. gl.
d) zur Winters-Zeit, nach Beschaf-fenheit der Tages-Länge, täglich auf - - - 2. 2½. - 3. gl.

2) in Städten hingegen,

- a) des Sommers auf - - - 3½. - 4. gl.
b) zur Winters-Zeit - - - 2½. - 3. gl.

3) bey dem Bottschaft lauffen, von

- der Meile auf - - - 2. - 3. gl.
und wenn der Botthe auf die Abfer-tigung warten muß, täglich auf - - 3. gl.

bestimmet.

Titulus III.

Von der Schuldigkeit und dem Verhalten
des Gesindes.

§. I.

Dem Gesinde
steiget ob Gehorsam
und Treue.

Erstere bestehet hauptsächlich darinne, daß ein Dienst-Botthe, welcher von seiner Dienst-Herrschaft Brod, Lohn, und nach Gelegenheit auch Kleidung, mithin alles, was zu seinem Unterhalt erforderlich ist, bekommt, dieser da-sür auch gehorsam und treu zu seyn, auch bey aller Gele-genheit

genheit deren Schaden zu verhüten, und dagegen derselben
Mühen möglichst zu befördern, verpflichtet ist.

§. 2.

Mit was Straffe ein Gesinde, welches diesem zumi. Wegen Bestrafung
der aus Tros und Ungehorsam seine Dienste während der des gegenheiligen,
Dienst-Zeit gar verläset, und sich dadurch in dem, was etwa und sonstigen üblen
vorgefallen, unbefugterweise selbst zum Richter macht, an Verhaltens des
gesehen, und wie wider diejenigen Dienst-Bothen, welche Gesindes, wird un-
ten in besondern
Capituln Vorse-
hung getroffen,
sich auf Untreu und Dieberey betreten lassen, verfahren werden solle, davon ist unten in besondern Capituln Verfügung getroffen worden.

Gleichwie auch in nechstfolgendem Capitul von der einer Dienst-Herrschaft zustehenden Correction eines faulen, lügenhaften oder sonst liederlichen und unartigen Gesindes das erforderliche disponiret werden soll.

§. 3.

Hiernächst haben sich alle und jede Dienst-Bothen in- Das Gesinde wird
sonderheit der Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klatsche- vor allen Arten der
rey, Austragung desjenigen was im Hause vorgehet, laster und des Tre-
vels verwarnet.
Trunkenheit, Hurerey, sowohl des verderblichen Spie-
lens, Zancks und Streits unter einander, nicht weniger
der Ungenügsamkeit in der ihnen zu reichenden nothdürfti-
gen Kost und aller anderen dergleichen Arten der Laster und
Ungebühriße gänzlich zu enthalten, und dargegen eines
sittsamen und ordentlichen Lebens-Wandels sich zu befeissi-
gen, im widrigen Fall aber zugewarten, daß sie nach Maaf-
gebung Unserer Landes-Gesetze deshalb bestrafet, und die Bestrafung berer-
jenigen, welche wegen
Entziehung der
Kost oder anderer
Gebühriße, der
schuldigen Dienst-
leistung sich entbre-
chen.
jenigen, welche wegen Entziehung der Kost oder anderer Gebühriße, der schuldigen Dienstleistung sich entbrechen.

fat.

stattung derer immittelst aufzuwendenden Tage-Löhne, an- gehalten werden sollen.

Dahingegen die dieserhalb zu füh- renden gegründeten Beschwerden gehörigen Orts anzubringen sind.

Dahingegen denen, welche der unzureichenden Kost halber oder sonst gegründete Beschwerde zu führen vermen- nen, solche gehörigen Orts anzubringen, und darauf ge- bührender Remedur sich zu versehen haben.

§. 4.

Uebermäßigen Auf- wand und Verschwen- dung des Gesindes auf dem Lande in der Kleider- Pracht, ingleichen bey Bewatterschafft- ten und Hochzeiten, betrl.

Da auch über den vielen Aufwand und Verschwen- dung des Gesindes auf dem Lande, welche selbiges in der Kleider-Pracht, ingleichen bey Bewatterschafften und Hochzei- ten auszuüben pfieget, häufige Klagen geführt worden: Wir aber diesem Unwesen, woraus zeithero mehrere Ungebähr- niße erwachsen, nachzusehen nicht gemeynet;

Soll keine andere als inländische Tu- che oder dergleichen wollene, baumwollene, oder leinene Zeuge tragen,

und mehr nicht als 8. Groschen bey Bewatterschafften einbinden, bey Hoch- zeiten aber über 12. bis 16. gl. nicht schenken.

Wie die Contra- venienten inglei- chen die Annehme- re zu bestrafen.

So wollen Wir das Dienst-Gesinde vor dergleichen Uep- tigkeit und ungebährlichen Aufwand hiermit ernstlich warnen, und verordnen, daß hinführo kein Knecht oder Magd zu ihrer Kleidung, bey Vermeidung der Confiscation und willkührli- cher Bestrafung um 1. bis 2. neue Schock oder mit Gefängniß, andere als in Unseren Landen fabricirte Tuche oder andere wollene, baumwollene, oder leinene Zeuge tragen, auch bey Bewatterschafften mehr als 8. gl. einbinden, und bey Hoch- zeiten über 12. gl. und höchstens 16. gl. an Gelde oder Werthe zum Hochzeit Geschenke geben, widrigenfalls aber selbige um den Betrag des eingebundenen oder geschenkten höhern Quanti, der Annehmer hingegen, um doppelt so viel bestra- fet werden, und diese Geld- Strafen zur einen Helffte der Obrigkeit, und zur andern dem Denuncianten heimfal- len sollen.

Titulus

Titulus IV.

Von der einer Dienst-Herrschaft zustehenden Correction des Gesindes.

§. 1.

Weil zeithero theils über das allzuharte und strenge **Verhalten** einiger Herrschaften gegen ihr Gesinde, theils über den Frevel und Uebermuth des letztern verschiedentlich geklagt worden: Wir aber sowohl die Dienst-Herren und Frauen, als das Gesinde, in gehörige Schranken gesetzt und darinne erhalten wissen wollen;

So versehen Wir Uns zu förderst von einer jeden Dienst-Herrschaft eigenen Ueberzeugung, es werde selbige die Dienst-Bothen als ihre Mit-Menschen und Neben-Christen ansehen, und, wie sie von ihrem Verhalten gegen dieselben vereinst Rechenschaft zu geben habe, von selbst in billige Betrachtung ziehen, verordnen auch darneben, daß sie aller übermäßiger Beschwerung ihres Gesindes sich enthalten, vielmehr allenthalben möglichsten Glimpff und Sanftmuth beobachten, im widrigen Fall aber Unsers ernstern Einsehens, und daß die Vergehungen, nach Beschaffenheit derer Umstände, gebührend untersucht und nachdrücklich geahndet werden, zu gewarten haben sollen.

§. 2.

Was hingegen das Dienst-Gesinde anbelanget, so das Gesinde aber hat selbiges seines Orts auf alle Art dahin zu sehen, wie es durch gehorsames, emsiges und getreues Verhalten, allen Unwillen und Entrüstung seines Dienst-Herrn oder Frauen von sich ablehne. Da es sich aber öfters zuträgt, daß das Gesinde durch Ungehorsam, trotziges oder wider-

spen.

spenstiges Bezeigen, Müßiggang, Auslaufen, und mancherley im Hause und in der Wirthschaft verursachten Schaden, den rechtmäßigen Unwillen der Dienst-Herrschaft dergestalt reizet, daß solcher in einige Schelt-Worte, gemäßigte Correction oder Züchtigung ausbricht, und das Gesinde daher Anlaß nehmen wollen, entweder aus eigener Bosheit oder Verletzung anderer Leute, wider sothane ihre Dienst-Herrschaft Denunciations einzureichen, und das Gesuch auf Abbitte, Ehrenerklärung, Strafe und Unkosten zu richten;

So sind dieselben in solchen Fällen mit dergleichen Denunciationen nicht zuzulassen, noch von dem com-

petirenden Richter darauf auszufertigen: Vielmehr hat sich das Gesinde, mit Anerkänntniß seiner Bosheit oder gro-
 Hat sich bey widri- gen Bezeigen zugezogener Schelt- Worte oder gemäßigter Correction und Züchtigung zu unterwerffen.
 ben Fehler, die erhobten Schelt-Worte oder zugezogene Correction und Züchtigung selbst bezumessen, und derselben, wenn sie ohne Verletzung geschehen, sich zu unterwerffen.

§. 3.

Wie in Fällen, da bey dergleichen Correction über Gebühr geschritten worden, zu verfahren.

Und ob ihnen wohl unbenommen bleibet, über diejenigen Herren und Frauen, von denen bey sothaner Correction über Gebühr geschritten worden, bey der ordentlichen Obrigkeit sich zu beklagen; So soll diese jedoch darauf keinesweges sofort zur Bernehmung verschreiten, sondern zunächst von deren Dienst-Herrschaft, auch wo nöthig sonst, über die eigentliche Bewandniß der Sache Erkundigung einziehen, und, da der Exceß von keiner Wichtigkeit, die Herrschaft, jedoch ohne Beseyn des klagenden Gesindes, zu mehrerm Glimpf und Billigkeit anweisen, bey verübten mehreren Thätlichkeiten aber der Bestrafung und etwa sonstigen zu leistenden Satisfaction halber, ohne vorgängige weitere Untersuchung, nach Besinden, entweder selbst decidiren oder

oder rechtliches Erkänntniß einholen, hingegen auf Abbitte und Ehrenerklärung, welche sührohin von Seiten der Herrschafft gegen das Dienst-Gesinde weiter nicht statt finden soll, keinesweges das Decisum richten:

Abbitte und Ehrenerklärung findet sührohin von Seiten der Herrschafft gegen das Dienst-Gesinde nicht statt.

§. 4.

In Ansehung derer gebrauchten Schimpff-Worte, hat der Dienst-Bothe zwar in dem Fall, wenn er sich, wegen eines ihm beygemessenen infamirenden jedoch nicht zu erweisenden Verbrechens, fünftiger Vorwürfe zu besorgen hätte, und dadurch an seinem Fortkommen gehindert werden dürfte, Genugthuung zu suchen, sich aber, an statt der Abbitte und Ehrenerklärung, mit einem bloßen, auch allenfalls außer gerichtlichen Bekänntniß über seine Unschuld, zu seiner Legitimation zu befriedigen.

Wegen eines dem Dienst-Bothen beygemessenen infamirenden, jedoch nicht zu erweisenden Verbrechens soll selbigem zur Genugthuung ein Bekänntniß über seine Unschuld erteilt werden.

§. 5.

Würde hingegen wider Herrschafften von distinguirten Stande über dergleichen Excesse in der Correction geFlaget, oder die in vorherstehendem §. 3. erwehnten an dem Gesinde verübten Thätlichkeiten wären von solcher Beschaffenheit, daß solche einer weitem Untersuchung bedürften, so sollen Richter und Partheyen, auf deshalb erstatteten Bericht und beschehene Anzeige, respective von Unserer Landes- oder Stifts-Regierungen gebührender Weisung gewärtig seyn.

Wenn Herrschafften von distinguirten Stande in der Correction excediret, oder die an dem Gesinde verübten Thätlichkeiten einer weitem Untersuchung bedürften, soll Bericht erstattet werden.

§. 6.

Wir wollen aber auch dabey diejenigen Advocaten, zu welchen ein Gesinde, das sich von seiner Herrschafft ungebührlich beleidigt zu seyn erachtet, seine Zuflucht nimmt, gewarnet haben, daß sie solcherley Leuten, schänden Gewinnes, oder anderer unzulässigen Absichten halber, nicht alles ohne

Wie die Advocaten so einem Gesinde wider seine Herrschafft dienen wollen, sich zu verhalten haben.

Unter.

Unterscheid billigen und recht sprechen, und es dadurch in ihren unbefugten Vorhaben und Unternehmen verstärken, sondern sich vielmehr, bevoorans, wenn wider Honorarios etwas angebracht werden soll, der wahren Umstände dessen, was vorgegangen, so wie es ohnedies ihr geleisteter Eyd in allen und jeden Sachen erfordert, genau erkundigen, und sich überhaupt dahin bearbeiten sollen, daß Unsere Landes- auch Stifts-Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden dürfen:

Bestrafung derer-
selben in Contra-
ventions-Fällen
sowohl als des fre-
velhaften Gesin-
des.

Gestaltt denn, wenn aus denen Acten ein anderes zu ersehen seyn möchte, sowohl der Advocat, der dem Gesinde in unbefugten Unternehmungen beförderlich gewesen, als dieses seiner gespürten Leichtsinigkeit und Frevels halber, nach Befinden um 5. und 10. Thlr. oder statt dessen mit 14. Tage oder 3. wöchentlichen Gefängniß bestrafet werden soll.

Titulus V.

Von entlauffenen Gesinde.

§. I.

Die wider
das Gesinde, wel-
ches während der
Dienst-Zeit ohne
Abschied und Zeug-
niß davon gefeet, zu
verfahren.

Soll von keiner
Herrschaft bey 20.
Thlr. Strafe ange-
nommen, vielmehr
desen Arretirung
veranlaßet,

Dieses Punctts halber soll es bey dem, was sowohl in der Landes- als der Gesinde-Ordnung von resp. Ao. 1661. und 1735. bereits versehen, nochmahls verbleiben, mithin dasjenige Gesinde, welches während der Dienst-Zeit, aus was Ursache und unter welcherley Vorwand es sey, davon gehet, und keinen ordentlichen Abschied und Zeugniß erhält, bey 20. Thlr. Strafe, von keiner andern Dienst-Herrschaft auf- und angenommen, dagegen aber desen Arretirung, zumahl wenn es Livree oder von der Herrschaft Sachen etwas mitgenommen, auf des Dienst-Herrns Anbringen, von der Obrigkeit des Orts, wo es gedienet, durch Requisition

sition oder Erlassung der Steck-Briefe, in Unseren oder
anderer Herren Landen, veranlaßet, und wenn es erlanget
oder eingebracht worden, entweder an besagte Obrigkeit, sohan an die
Obrigkeit oder das
nächste Amt verab-
folget,
oder auch an das nächste Unserer Aemter verabfolget, da-
selbst in Krafft dieser Unserer Verordnung zuförderst zu
Erstattung des Schadens, den es der Herrschafft durch sein
ungeziemendes und auf Keinerley Art zu entschuldigendes zu Erstattung des
verursachten Scha-
dens angehalten
werden,
Entlauffen verursacht, auf dessen Anzeige und Obrigkeit-
liche Ermäßigung angehalten, und hierüber nicht alleine des
rückständigen Lohnes verlustig seyn, sondern auch mit Ge-
fängniß bestrafet, oder, auf vorher erstatteten Bericht verlustig seyn,
und mit Gefäng-
niß oder Bestungs-
Bau, oder Zucht-
haus, bestrafet
werden.
nach Befinden, auf Ein oder mehrere Jahre mit Bestungs-
Bau oder Zucht-haus-Strafe belegt werden.

§. 2.

Nicht weniger sollen alle diejenigen, welche einen Dienst-
Bothen zu dergleichen Ungehörnis und Frevel verhehen, Wie diejenigen an-
zusehen, welche das
Gesinde dazu ver-
hehen, solches her-
bergen, verhehlen
oder ihm sonst Vor-
schub thun.
oder ihm durch Aufnahme, Verhehlung oder auf andere Art
Vorschub thun, für den dem Dienst-Herrn dadurch zuge-
zogenen Schaden stehen und haften, und diesem, ob er sich
deshalber an das entlauffene Dienst-Gesinde, oder an den-
oder diejenigen, so es darzu verhehet, verhelet, geheber-
get oder zum Entkommen sonst Vorschub gethan, halten
wolle, jedesmahl frey bleiben, letztere auch hierüber mit
Geld-Gefängniß oder anderer empfindlichen Strafe belegt
werden.

§. 3.

Alle Unter-Obrigkeiten aber werden hierbey ernstlich Dahero sollen die
Unter-Obrigkeiten
auf die einkommen-
den Unbekannten
fleißig Acht haben
und nach Vor-
schiffte dieses Sphi
verfahren.
bedeutet, daß sie nicht allein auf alle Personen, welche in
Städten und Dörfern von neuen einkommen und nicht
bekannt sind, fleißige Acht haben, sogleich nach ihren Häusern
und Kundschafften fragen, und diejenigen, welche dergleichen

chen

auch
 denen Herrschaff-
 ten des entlauffenen
 Gesindes zu dessen
 Wiedererlangung
 hülffliche Hand lei-
 sten.

hen nicht vorzuweisen haben, noch sonst von ihrem Thun und Lassen gnüglich Anzeige thun können, zur Haft bringen, vernehmen, und darüber ihre Berichte erstatten sollen, sondern Wir befehlen auch hierüber insonderheit, daß sie denen Herrschafften, denen ein Gesinde aus dem Dienst gegangen, auf gebührendes Anmelden, ohne einige Wiederrede hülffliche Hand leisten, den entlauffenen Dienst-Bothen, wenn das Haus, darinnen er zu finden, angegeben werden kan, alsofort ohne Unterscheid arretiren, oder, da der Ort seines Aufenthalts nicht sogleich bekannt wäre, in denen Schenck-Städten, oder andern verdächtigen Orten, Haussuchung thun, und sonst mit dem äußersten Ernst dahin sehen und trachten sollen, daß der entlauffene Dienst-Bothe ertappet, und, andern zum Abscheu, wider ihn mit denen in vorstehendem 1. Item S.^{ho} verordneten Strafen verfahren werden könne.

§. 4.

Das in andere Gerichte entweichende Gesinde soll aufgesucht und der requirirenden Obrigkeit verabsfolget werden.

Wie denn auch das Gesinde, welches sich, um dem seinen Gerichts-Herrn zu leisten schuldigen Gesinde-Dienste sich zu entziehen, unter andere Gerichte, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, begiebet, allda auf beschehene Requisition gleichermaßen sorgfältig aufzusuchen, und an die requirirende Obrigkeit zu verabsfolgen ist.

§. 5.

Wegen des Entlauffens des Gesindes des außer Landes werden die Gesinde- und respective Policey-Ordnungen de annis 1651. Tit. IV. §. 3. und 1661. Tit. XXIII. Cap. IV. §. 3. wegen des von frechen Gesinde, bloß zu Widerstreitung guter Ordnung, vorzunehmenden Entlauffens in fremder Herren Gebiete umständlich inserirt zu befinden, als in dem unterm 21. Aug. 1764. ins Land ergangenen Mandate

date wegen Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen ausser Landes, mit mehreren heilsamlich versehen, anderweit hiermit wiederholen, und darneben ausdrücklich verordnen, daß demjenigen Gesinde, welches sich außerhalb Landes aufhält oder dienet, und zu Leistung des dem Erb-Herrn schuldigen Dienstes, auf Erfordern, nicht stellet, die in Unsern Landen habende Forderungen oder dereinst zu hoffendes Erbtheil, der hierunter zu leistenden Entschädigung halber, ad concurrentem Summam verkümmert und besagte Gerichts-Herrschaft davon dießfalls gebührend befriediget werden soll.

Titulus VI.

Von diebischen Gesinde.

§. I.

Zuförderst wiederholen Wir, zu mehrerer Warnung des Hierunter soll nach Vortheil des anno 1719. emanirten Mandats wegen geschwinder Executirung derer Diebe und Räuber, sowohl des Generalis vom 6. Dec. 1741. und denen verschiedentlich erfolgten Erläuterungs-Rescriptis wider die Haus-Diebe geordnet worden, daß nemlich ein jedes Gesinde, so wie ein anderer Haus-Dieb, welcher an Gelde oder andern Sachen auf Zwölff und einen halben Thaler werth gestohlen und entwendet, andern zum Abscheu am Leben gestraftet, und mit dem Strange hingerichtet werden, ihm auch, wenn er das Verbrechen vor der Special-Inquisition nicht gestanden, weder der Ersatz noch der Erlass zu statten kommen soll. Auch soll diese Strafe, nach klarem Inhalt vorbezügten Mandats, nicht nur auf den Fall, wenn ermeldte Summa derer 12. Thlr. 12. gl. auf einmahl gestohlen

len worden, sondern auch allerdings sodann erfolgen, und vollstreckt werden, wenn einer Dienst-Herrschaft auch nur nach und nach von einem Gesinde so viel, daß ermeldtes Quantum raus kömmt, heimlich entwendet, und das Gesinde wegen eines oder des andern vorhergegangenen Diebstahls nicht schon besonders abgestraft worden.

§. 2.

Wie denen Parthierereyen des Gesindes bey dem Einkauf und sonst zu steuern, und das Gesinde dieweilhalb zu bestrafen.

Damit nun auch allen sehr eingerisenen Parthierereyen des Gesindes, welche es bey dem Einkauf, oder der ihm anvertrauten Berechnung derer Victualien, Fütterung und übrigen Bedürfnisse, oder bey anderen Sachen und Gelegenheiten zu treiben pfleget, gesteuert und eine Dienst-Herrschaft dessen schuldiger Treue desto mehr versichert werden möge;

So beordnen und befehlen Wir, daß künftig jedes Gesinde, so über einigerley Untrene und Diebstahl ertappet oder dessen überführet wird, wenn es auch nur etliche Groschen oder Pfennige betrüge, nebst der Restitution und Ersetzung allen Schadens und Unkosten, zum ersten mahle mit zwey Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, zum andern mahle aber, es geschehe solches bey der vorigen, oder einer andern Herrschaft, mit der Strafe des Prangers beleet, und, wenn diese Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Untren und Dieberey abzuhalten, sodann ins Zuchthaus oder auf den Bestungs-Bau gebracht werden soll.

§. 3.

Estrafe dererjenigen, welche darzu Anlaß geben, darthe Diejenigen Handels- und Handwerks-Leuthe, Wirthe und Mäclere aber, und überhaupt alle Unsere Unterthanen

thanen, beyderley Geschlechts, welche dem Gesinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, dabon participiren, oder sonst auf einige ungebührliche Art mit selbigem colludiren, sollen mit eben der Strafe, als das untreue Gesinde selbst, angesehen, auch nach mehrern Inhalt obgedachten Mandats, wenn sie einen diebischen Dienst. Wothen wissentlich beherberget seine gestohlene Sachen auf- und zu sich genommen und mit verpartiren helfen, oder gar zu Ausübung des Diebstahls Vorschub gethan, oder selbigem Brech-Eisen, Stangen, Nach-Schlüssel, Dietriche und andere Diebs-Instrumente wissentlich und vorsätzlich verfertigt, gleich denen Diebs-Wirthen, Hehlern und dergleichen dem Diebstahl Förderung leistenden Personen, daferne das entwendete obberührtes Quantum derer 12. Thlr. 12. gl. erreicht, ebenfalls mit der, von dem Haupt-Verbrecher verwürften Todes-Strafe beleet werden.

Titulus VII.

Von derer Untertanen Kinder-Diensten insonderheit.

Widieweils dieserhalben die meisten Zwistigkeiten zwischen denen Erb- und Gerichts-Herren und dererselben Untertanen vorzufallen pflegen, und was von Unfern in Gott ruhenden Vorfahren darunter geordnet gewesen, als nicht klar und deutlich genug angesehen werden wollen;

So haben Wir der Nothdurst erachtet, Unsere gnädigste Willens-Meinung in folgenden Punkten zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen:

1) Sollen

Zuförderst ist sich nach denen Erb-Registern, Verträgen, oder auch hergebrachten Gewohnheiten zu richten,

1.) Sollen sich an denen Orten, wo gewisse und Klare Erb-Register und Verträge, oder auch Klare Gewohnheiten vorhanden, sowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als dererelben Unterthanen, schlechterdings darnach achten.

auch dießfalls kein Process zu verhängen.

Und wenn ja ein oder der andere Theil dabon abgehen, und eine Herrschafft entweder denen Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen suchen sollten, so soll doch in beyden Fällen kein Process verhängen, sondern die obschwebende Irrung, nach vorgängiger Cognition aller dabey vorkommenden Umstände, sofort entschieden, und jedes Theil zu genauer Beobachtung derer Erb-Register, Recepte oder zu Recht eingeführten Gewohnheit angewiesen werden;

Wo aber kein Regulativ vorhanden

Damit aber auch an denenjenigen Orten, wo kein gewisses Regulativ vorhanden, ein jeder wissen möge, wie weit darunter nach Unserer gnädigsten Intention sein Recht und seine Schuldigkeit gehe, so setzen und ordnen Wir, daß

sollen derer Unterthanen Kinder sich nicht vermietzen, oder ums Tageslohn arbeiten, bevor sie sich bey dem Erb- und Gerichts-Herren angeboten.

2.) sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich entweder bey jemand ordentlich zu vermietzen, oder auch nur ums Tageslohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt seyn sollen, bis sie sich zuvor bey dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orts, wo sie geböhren, und erzogen worden, in eigener Person, oder durch andere angeboten.

3.) Hat

3.) Hat nun die Herrschafft ihrer Dienste nöthig, so Müssen der Ges-
 sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihr so wohl **Zwen** richts = Herrschafft
Jahr um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn, vor einem ^{2. Jahre dienen,}
 Fremden zu dienen, als auch um den jeden Orts gewöhnli- ^{auch alle Tage Ar-}
 chen Scheffel zu dreschen, oder alle andere Tage-Arbeit um ^{beit um das obbe-}
 das obbestimmte Lohn ebenermaßen vor einem Fremden zu ^{stimmte Lohn vor}
 verrichten; Welches auch bey denenjenigen statt findet, die ^{einem Fremden}
 sich bey ihren Geschwistern oder andern Anverwandten auf- ^{verrichten.}
 halten und selbigen, gegen erhaltende Kost, Kleidung, oder ^{Die sich bey ihren}
 anderes Aequivalent entweder dienen, oder in der Wirth- ^{Anverwandten auf-}
 schafft arbeiten. ^{halten und in}
^{ihrer Wirthschafft}
^{dienen oder arbei-}
^{ten sind hierzu}
^{gleichfalls verbun-}
^{den.}

4.) Damit aber auch diejenigen, so dienen wollen und ^{Wenn sich das}
 sich deshalb bey ihren Herrschafften geziemend melden, de- ^{Gesinde zum Dien-}
 fto besser wissen mögen, woran sie sind, sowohl die Dienst- ^{ste melden und die}
 Herren, so Gesinde brauchen, der Mierthe halber sich dar- ^{Herrschafft darauf}
 nach gebührend achten können; ^{erklären,}

So ordnen und wollen Wir, daß jeder Knecht und
 Magd schuldig seyn soll, sich jedesmahl 3. Monath vorher,
 ehe die an jeden Orte gewöhnliche Dienständerungs-Zeit ein-
 fällt, bey der Gerichts-Herrschafft zu melden, diese aber
 dargegen schuldig und gehalten seyn soll, jenen innerhalb 14.
 Tagen, von dem beschehenen Angeboth an zu rechnen, ge-
 wisse Erklärung zu thun, und, da sie den Knecht oder die
 Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihme oder ihr
 das S.^{pho} 12. Tit. I. erwähnte Mieth-Geld darauf zu ge- ^{und das Mieth-}
 hen: Dagingegen wenn solches nicht geschehen, dem Knecht- ^{Geld gegeben wer-}
 te und der Magd frey stehet, sich sodann an andere beliebige ^{den soll?}
 Orte ^{Welchergegestalt}
^{Knechte und}

Mägde nach den Orten und Herrschaften zu vermietzen; Wobey sowohl dem Angeboch sich an andere wieder vermietzen dürffen. Alle Mieth- und Vermietzungen vor der gefestten Anmelbungs- und Mieth-Zeit sind bey Strafe verboten und ungültig.

Orte und Herrschaften zu vermietzen; Wobey sowohl dem Gesinde als der Dienst-Herrschaft, jedem bey Fünff Thalern Geld: oder resp. Bierzeben Tage Gefängniß. Strafe ernstlich untersaget wird, daß, vor denen ge- setzten 3. Monathen, ersteres anderwärts sich nicht vermietzen, und dadurch seinen Dienst-Herrn zu hintergehen suchen, letztere aber kein Gesinde mietzen, auch die vor solcher Zeit unternommene Mieth- und Vermietzung ungültig seyn solle.

Wie es zu halten, wenn während der Dienst-Zeit die Eltern ihrer Kinder selbst benöthiget oder denen letztern Gelegenheit zur Berechnung vorfällt.

5.) Begäbe es sich, daß entweder vor der Zeit, ehe eines Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst, worzu er oder sie bereits gemietzet worden, anträte, oder während des schon angetretenen Dienstes seinen Eltern etwas zufließe, desentwegen sie erweislichermassen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortstellung ihres Haus-Wesens unumgänglich selbst benöthiget wären, oder es siele dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Berechnung vor, so sollen sie in beyden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschaft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd auf den erstern Fall, zu Conservation derer Eltern ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienst-Bothens verhofften Glück's und Wohlfarth, zu dimittiren und loß zu geben;

Jedoch liegt

6.) denen Eltern nebst ihren Kindern in beyderley Fällen jedoch der Herrschaft ein anderer Dienst-Bothen an des abgehenden Stelle zu verschaffen.

Und

Und wenn sich irgend äußern sollte, daß Verstellung oder Betrug dabey vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran mit Theil haben, als die Kinder, mit willkürlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegen, hierüber auch die letztern noch zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinne die vorgewendete Veränderung vorfällt, da nöthig, durch Zwangs-Mittel angehalten werden.

Wie bey Verstellung oder Betrug,
ingeleichen wenn

Nachdem Wir auch

7.) wahrgenommen, daß in Ansehung des Kinder-Dienst-Zwangs zwischen der Herrschafft und ihren Untertanen darüber viele Irrungen entstanden, daß diese ihre Kinder darzu zu stellen, sich gemeiniglich unter dem Vorwande, wie sie derselben in ihrer eignen Haushaltung benöthiget wären, zu verweigern pflegen;

die Frage vor-
kommt, ob ein Un-
terthan seiner Kin-
der in seinem eige-
nen Haus Wesen
selbst benöthiget?
zu verfahren.

So hätten Wir zwar gerne gesehen, wenn darenthalten zu Abschneidung aller daraus erwachsenden Geldspilternenden Weiterungen, eine gewisse Regul, die sich entweder auf die Anzahl eines jeden Kinder oder dessen Haus, Acker oder Vieh gegründet hätte, festgesetzt werden können:

Da sich aber auch dabey verschiedene Inconvenien-
tzen

tien hervorthun, und Wir gleichwohl obbeniemtem Uebel, so viel möglich abgeholfen wissen wollen;

So ordnen und setzen Wir hierdurch, daß künftighin, so ofte die Frage, ob ein Untertan seiner Kinder, die der Herrschafft dienen sollen, in seinem Haus-Wesen unumgänglich selbst benöthiget sey? vorkömmt, durchaus kein Proceß verstattet, sondern vielmehr zusehends von jedes Orts Gerichten, nach eingezogener Erkundigung, darüber cognosciret, über die befundenen Umstände, von denen Gerichts-Personen ein ausführliches Attestat, so wie sie es bedürfenden Falls eydlich zu bestärcken sich getrauen, ertheilet, und ad Acta gebracht, solche darauf zu Unserer Landes- oder resp. Stiffts-Regierungen mit unterthänigsten Bericht eingefendet, und von daher die Entscheidung, nach Befinden, entweder sofort, oder nach vorgängiger eydlicher Bestärkung besagten Attestats, oder auch, daferne sich dabey Bedencklichkeiten ereignen, nach vorher durch den Beamten, oder von benachbarten Gerichten darüber eingezogener näherer Erkundigung, erwartet werden soll:

Inmaßen auch der Gerichts-Obrigkeit, daferne sie das Attestat ihrer eigenen Gerichts-Personen vor ungegründet oder partheijisch halten möchte, noch vor Einfendung derer Acten ein anderweites Gutachten benachbarter Gerichten bezubringen, unbenommen bleibet.

Dahinge.

Dahingegen kein Gerichts-Herr mehreres Gesinde als Die Gerichts Her-
 er zu seiner Haushaltung nöthig hat, von seiner Untertha- ren sollen mehreres
 nen Kindern zu mietzen und anzunehmen, noch von eini- Gesinde als sie nö-
 gen dererselben eine sogenannte Zubuße zu erheben, und sich thia von ihrer Un-
 dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrück- terthanen Kindern
 licher Abhandlung unternehmen, solches auch weder seinen nicht mietzen, noch
 einer sogenannten von ihnen dadurch
 Zubuße zu erheben
 suchen.
 Verwaltern noch Pächtern gestatten soll.

8.) Endlich bleibet es in Ansehung derer ehemahls Darneben ist
 streitig gewesen 3. Fragen: 1.) Ob in Dienst-Zwang-
 Sachen das forum originis dem foro domicilii oder die-
 ses jenem zu präferiren sey? 2.) Wie es, wenn ein
 Dienst-Bothe das domicilium ändert, gehalten werden?
 und ob 3.) der Zwang-Dienst dem Lehn- oder Ober- oder
 Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden sollte? unverändertlich
 bey demjenigen, was dieserhalben in der Gesinde-Ordnung
 von Ao. 1661. promulgiret worden, nemlich, daß ad 1.)
 auf das forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienst auf das Forum
 und die Arbeit erfordert, des Dienst-Bothen Eltern we- domicilii zu re-
 sentlich sich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das flectiren welches
 forum originis gar nicht gesehen werden sollte. Daß ad 2.) durch Dienst, Ar-
 eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn seine Eltern, beit oder Pacht an
 die ihn bey sich haben, oder er selbst auch sich einmahl we- einem andern Orte,
 sentlich an einem Orte niedergelassen, und dadurch das fo- nicht geändert
 rum domicilii erlanget, ob er sich schon an einen andern wird.
 Ort zum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines
 Gutthes oder Hauses begeben, dennoch davor, daß er des
 fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet werden,
 und

und auf Erfordern selbigen Orts Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten seyn, und daß quoad 3.) sothane Dienst-Zwang und Lohn-Arbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts- sondern jederzeit, dem Erb-Gerichts-Herrn, geleistet werden solle.

Der Dienst-Zwang gehört dem Erb-Gerichts-Herrn.

Wie Wir nun diese Unsere Ordnung durchgängig genau befolget wissen wollen;

Also befehlen Wir hierdurch Unserer gesammten getreuen Landschaft und insgemein allen Unsern Unterthanen, Beamten und Unter-Obrigkeiten, sowohl Unsern Collegiis auch denen Dicafteriis Unserer Lande, daß sie sich allenthalben darnach gebührend achten, und darüber fest und unerschütterlich halten, wie denn auch dieses Mandat, damit sich niemand mit der Unwissenheit hierunter zu entschuldigen haben möge, nicht allein an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch jeden Orts, und zwar in Dörfern und Vorstädten, bey dem Richter, in Städten aber zu Rathhause alljährlich jedesmahl 14. Tage vor Michaelis, denen versammelten Gemeinden und besonders auch dem Dienst-Gesinde, deutlich, jedoch so viel die im 2. §. pho bestimmten Gesinde-Löhne betrifft, davon nur diejenigen, so vor den Creiß, darinnen der Ort gelegen, gehören, mit Uebergehung der übrigen, vorgelesen und solches 8. Tage vorher von denen Canseln mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen abgekündigt, dieses alles auch bey willkürlicher Strafe anders nicht gehalten werden soll.

Wie es alljährlich mit Vorlesung dieser Gesinde-Ordnung jeden Orts, sowohl in Städten als Vorstädten und Dörfern,

ingleichen

der Abkündigung von denen Canseln dießfalls zu halten,

Urkund.

Urkundlich haben Wir diese Gesinde - Ordnung
eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-
Secret besiegeln und bekräftigen lassen. So gesche-
hen und geben zu Dresden, den 16. Novembr. 1769.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

FK Ve 819

X2374548

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

ME



Fr. 44

V₆
#19

Ihrer
Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen,

rc. rc.

neu = erläuterte und verbesserte

Sesinde =

Ordnung.

Ergangen

De dato Dresden, den 16. Novbr. 1769.

Mit Chur = Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden beym Chur = Fürstl. Sächs. privill. Hof = Buchdrucker

Johann Carl Krausen.



Arg

X. 96.